

AZ: sse-17596/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe von Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG).

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 mit Erdgas. Am 19.12.2022 übermittelte die Netzbetreiberin eine Jahresverbrauchsprognose von 47.044 kWh mit Gültigkeit ab 01.01.2023 an die Beschwerdegegnerin. Mit Schreiben vom 12.02.2023 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Gaspreisbremse und teilte in diesem Zusammenhang ein auf Basis einer Jahresverbrauchsprognose von 38.465 kWh ermitteltes Entlastungskontingent von 30.772 kWh mit. Am 02.03.2023 übermittelte die Netzbetreiberin der Beschwerdegegnerin eine Jahresverbrauchsprognose aus September 2022 von 63.943 kWh. Im Rahmen der Schlussrechnung vom 05.01.2024 berücksichtigte die Beschwerdegegnerin einen Entlastungsbetrag in Höhe von 577,89 EUR auf Basis einer Jahresverbrauchsprognose von 47.044 kWh und eines Brutto-Verbrauchspreises in Höhe von 13,5355 Cent/kWh. Der Beschwerdeführer widersprach der Berechnung des Entlastungsbetrags.

Er trägt vor, die Jahresverbrauchsprognose sei angesichts seines Verbrauchs im Jahr 2021 (67.569 kWh) viel zu niedrig. Er habe im Jahr 2022 mit Blick auf die drohende Gasmangellage massiv an Gas gespart. Außerdem habe eine der drei Wohnungen das ganze Jahr wegen Umbaumaßnahmen leer gestanden. Die Beschwerdegegnerin habe bei der Berechnung zudem einen falschen Arbeitspreis zu Grunde gelegt. Sie berücksichtige fälschlicherweise nicht den gültigen Netto-Arbeitspreis vom Januar 2023 in Höhe von 18,77 Cent/kWh.

Der Beschwerdeführer begehrt die Neuberechnung des Entlastungsbetrags auf Basis seines Jahresverbrauchs aus dem Jahr 2021. Seinen ursprünglichen Schlichtungsantrag erweiternd begehrt er die Zahlung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags in Höhe von 346,56 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Neuberechnung des Entlastungskontingents und die Zahlung einer zusätzlichen Entlastung ab.

Sie trägt vor, aufgrund des Lieferbeginns zum 01.01.2023 habe sie entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 2 EWPBG die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers herangezogen, die ihr mit Bestätigung der Netzanmeldung übermittelt worden sei. Sie habe dem Beschwerdeführer wegen eines technischen Fehlers zunächst einen abweichenden Prognosewert mitgeteilt, welchen sie jedoch am

27.06.2023 bereinigt habe. Die Werte aus dem Jahr 2021 als Referenzverbrauch zugrunde zu legen, sei nur für Letztverbraucher vorgesehen, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Dies sei bei der Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers nicht der Fall. Gemäß den FAQ des BMWK (Stand 10.01.2024) handele es sich bei der aktuellen Prognose des Netzbetreibers gemäß § 10 Abs. 2 EWPBG um diejenige, dem Lieferanten bei der Berechnung des Kontingents vorliege. Die Berechnung des Kontingents erfolge ihrerseits unmittelbar nach Übernahme des Kunden. Sinn und Zweck des EWPBG sei es, eine zeitlich unmittelbare Entlastung der Kunden zu erreichen. Maßgeblich sei daher nicht der Zeitpunkt der Rechnungserstellung (hier der 05.01.2024). Denn sie habe dem Beschwerdeführer den Entlastungsbetrag nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs.3 S.3 EWPBG *„soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023“* ... mitteilen müssen. Um die Vorgaben des § 3 Abs.3 S.4 Nr.1 und Nr.3 EWPBG zu erfüllen, habe sie nicht bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung „abwarten“ können, um dann ggf. eine zwischenzeitlich aktualisierte Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für eine Neuberechnung des Entlastungskontingents zugrunde zu legen. Eine im Zeitpunkt der Rechnungserstellung zu erstellende Neuberechnung des Entlastungskontingents sei systemwidrig und führe zu einem erheblichen Mehraufwand. Außerdem führe die Zugrundelegung einer aktuelleren Jahresverbrauchsprognose bei Rechnungserstellung, die wie im vorliegenden Fall erst im Jahr 2024 vorgenommen werde, zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu denjenigen Letztverbrauchern, deren Entlastungskontingent „regulär“ auf Basis der Lieferantenprognose des Monats September (gemäß § 10 Abs.1 Nr.1 EWPBG) berechnet werde. Bei diesen Letztverbrauchern, die die Hauptgruppe der zu entlastenden Kunden darstelle, sei eine Neuberechnung des Entlastungskontingents auf Basis ggf. aktuelleren Jahresverbrauchsprognosen nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Schlichtungsstelle mit Schreiben vom 14.08.2024 vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von 207,59 EUR an den Beschwerdeführer zahlen und dieser im Gegenzug auf eine Rechnungskorrektur verzichten sollte. Die Parteien haben den Einigungsvorschlag abgelehnt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Für die Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas bestimmt § 8 Absatz 1 Satz 1 EWPBG, dass sich der monatliche Entlastungsbetrag für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf ergibt. Ausweislich § 9 Absatz 2 EWPBG ergibt sich der Differenzbetrag für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Referenzpreis beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern die einen Anspruch nach § 3 haben und somit auch vorliegend, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer (§ 9 Absatz 3 Nummer 1 EWPBG).

Der Beschwerdeführer kann nicht verlangen, dass der im Januar 2023 geltende Nettoarbeitspreis zur Berechnung der Entlastungsbeträge herangezogen wird. Denn für die rückwirkende Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar ist der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag maßgeblich (s. Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 1 EWPBG: *„Absatz 1 regelt, dass für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, die im Januar und Februar 2023 bestehende finanzielle Entlastungslücke zur Erdgaspreisbremse ab 1. März 2023 geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023, dem die für den Monat März 2023 vereinbarten Preise zugrunde liegen, berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung hat durch den Erdgaslieferanten zu erfolgen, der einen Letztverbraucher am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert“*, BT-Drs. 20/4683, S.68). Ausgehend von dem zum 01.03.2023 vereinbarten Bruttoarbeitspreis von 13,5355 Cent/kWh beträgt der Differenzbetrag vorliegend $0,015355 \text{ EUR } \left(\frac{13,5355 \text{ Cent} - 12 \text{ Cent}}{100} \right)$.

Des Weiteren kann der Beschwerdeführer nicht verlangen, dass die Jahresverbrauchsprognose zur Ermittlung des Entlastungskontingents seinem Verbrauch aus dem Jahr 2021 entspricht. Maßgeblich für die Ermittlung des Entlastungskontingents ist für Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die mit einem Standardlastprofil beliefert werden, der vom Erdgaslieferanten im Monat September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr.1 EWPBG). Sofern dem Lieferanten, wie vorliegend, keine eigene Prognose von September 2022 für die Entnahmestelle vorliegt, ist die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle nach § 24 Abs. 1, 4 Gasnetzzugangsverordnung heranzuziehen (§ 10 Abs. 2 EWPBG). Als aktuelle Jahresverbrauchsprognose gilt diejenige, die dem Lieferanten bei der Berechnung des Kontingents vorliegt (s. BMWK FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse, Stand 10.01.2024). Welcher Berechnungszeitpunkt hiermit letztlich gemeint ist, führt das BMWK nicht weiter aus. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 EWPBG findet sich hierzu keine Klarstellung (BT-Drs. 20/4683, S.71).

Aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls kann vorliegend jedenfalls nicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung des Entlastungskontingents durch die Lieferantin in Zusammenhang mit der Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 S.3 u. S. 4 Nr.3 EWPBG ergebenden Mitteilungspflicht abgestellt werden. Denn die Beschwerdegegnerin ging vorliegend selbst von einer Fehlerhaftigkeit ihrer im Schreiben vom 12.02.2023 mitgeteilten Prognose aus, weshalb sie nach eigenen Angaben im Juni 2023 eine Korrektur des Prognosewerts vornahm. Woher der im Informationsschreiben vom 12.02.2023 mitgeteilte Prognosewert von 38.465 kWh stammt, konnte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens letztlich nicht aufgeklärt werden. Aus welchen Gründen die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Korrektur die vom Netzbetreiber zum Lieferbeginn mitgeteilte Prognose übernahm, erschließt sich nicht. Denn nach den im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vorgelegten Unterlagen, lag der Beschwerdegegnerin zu diesem Zeitpunkt bereits die Prognose des Netzbetreibers in Höhe von 63.943 kWh vor. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse, hätte die Beschwerdegegnerin also bereits bei Vornahme der Korrektur den Prognosewert des Netzbetreibers von 63.943 kWh übernehmen müssen und diesen schlussendlich auch der Ermittlung des Ent-

lastungskontingents im Rahmen der streitgegenständlichen Schlussrechnung zu Grunde legen müssen.

Die Korrektheit der vom Netzbetreiber übermittelten Jahresverbrauchsprognose kann von der Schlichtungsstelle Energie nur sehr eingeschränkt überprüft werden. Die konkrete Bildung der Jahresverbrauchsprognose ist zwar gesetzlich nicht näher festgelegt. Sie soll jedoch, so lässt es der Wille des Gesetzgebers erkennen, auf historischen Verbrauchsdaten beruhen (BT-Drs. 20/4683, S. 71) und muss sich daher an einer gewissen plausiblen Datengrundlage orientieren. Über den vom Beschwerdeführer vorgetragene Verbrauchswert des Jahres 2021 (67,569 kWh) hinaus liegen der Schlichtungsstelle Energie keine weiteren historischen Verbrauchsdaten vor. In Betracht dieses Werts, erscheint die Prognose des Netzbetreibers jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft. Etwaige Umstände, die eine Korrekturbedürftigkeit begründen könnten, sind nicht bekannt.

Im Interesse einer gütlichen Einigung wird der mit Schreiben vom 14.08.2024 unterbreitete Einigungsvorschlag erneut aufgegriffen. Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer die Differenz bezüglich der im Rahmen der Schlussrechnung bereits gewährten Entlastung und einer Entlastung auf Basis einer Jahresverbrauchsprognose von 63.943 kWh erstatten und mithin einen zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 207,59 EUR an den Beschwerdeführer auszahlen. Für den streitgegenständlichen Zeitraum hätte der Beschwerdeführer bei einer Jahresverbrauchsprognose von 63.943 (Entlastungskontingent 51.154 kWh monatlich einen um 17,30 EUR höheren Entlastungsbetrag erhalten (65,46 EUR statt 48,16 EUR). Dies ergibt insgesamt eine Differenz von 207,59 EUR. Wegen des damit verbundenen Aufwands, sollte der Beschwerdeführer auf eine Rechnungskorrektur verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach beiderseitiger Zustimmung zu diesem Einigungsvorschlag einen Betrag in Höhe von 207,59 EUR an ein vom Beschwerdeführer zu benennendes Konto aus. Im Gegenzug verzichtet der Beschwerdeführer auf Rechnungskorrekturen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann